

## Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Landeswaldgesetz verfolgt nach § 1 Abs. 1 den Zweck, den Wald in der Gesamtheit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, und nennt als Wirkungen des Waldes neben der Nutz- und Schutzwirkung insbesondere auch die Erholungswirkung.

Das Landeswaldgesetz sieht derzeit jedoch keine Möglichkeit vor, auf Antrag der Waldbesitzenden Wald zu Kur- und Heilwald zu erklären, obwohl die gesundheitsfördernden Wirkungen des Waldes hinlänglich bekannt und medizinisch belegt sind. Kurwald dient der Entfaltung einer gesundheitsfördernden Breitenwirkung und der Gesundheitserziehung; der Aufenthalt in Kurwäldern ist geeignet, der Verschlimmerung, dem Wiederauftreten sowie der Chronifizierung von Krankheiten entgegenzuwirken. Heilwald dient als Behandlungsraum in der Natur der therapeutischen Nutzung für spezielle Indikationen. Im Heilwald steht die konkrete Heilwirkung auf den Menschen im Mittelpunkt.

Weiterhin ist es angesichts der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf unsere Wälder geboten, die Informations-, Aufklärungs- und Bildungsarbeit zum Schutze des Waldes im Klimawandel weiterzuentwickeln. Auch hierzu trifft das Landeswaldgesetz keine Aussage.

Die negativen Folgen des Klimawandels (z. B. Extremwetterereignisse und Borkenkäferkalamitäten) führen darüber hinaus zu großflächigen Waldschäden und Holzvorratsverlusten, die voraussichtlich für viele Jahre immense Ertragsminderungen für Forstbetriebe zur Folge haben werden. In der gemeinsamen Walderklärung „Klimaschutz für den Wald – unser Wald für den Klimaschutz“ der Landesregierung und der Vertretungen der Waldbesitzenden vom 11. Juni 2019 ist in Punkt II. 5. eine Überprüfung der Revierdienstkosten mit dem Ziel einer Reduzierung angekündigt worden. Das Landeswaldgesetz sieht beim Revierdienst durch staatliche Bedienstete bislang nur für Körperschaften mit einem Waldbesitz von weniger als 50 Hektar reduzierter Holzbodenfläche eine Abrechnung über Gebührensätze vor. Gebührensätze können der tatsächlichen – verringerten – Betriebsintensität Rechnung tragen. Klimawandelbedingt reduzieren sich auch bei körperschaftlichen Forstbetrieben mit Waldflächen oberhalb der 50-Hektar-Grenze die Holzeinschlagsmöglichkeiten mitunter dramatisch. Bei einem geringen Hiebssatz wird die deutlich sinkende Betriebsintensität in den Betriebskostenbeiträgen im Körperschaftswald auch oberhalb der 50-Hektar-Grenze nicht hinreichend abgebildet. Die Betriebskostenbeitragsregelung erweist sich vor diesem Hintergrund als nicht mehr angemessen.

### B. Lösung

Mit der Änderung des Landeswaldgesetzes soll die Möglichkeit geschaffen werden, Wald auf Antrag der Waldbesitzenden zu Kur- und Heilwald zu erklären. Zur Erzielung eines hinreichenden medizinisch-therapeutischen Nutzens kann durch Rechtsverordnung der oberen Forstbehörde auf Antrag der Waldbesitzenden Wald zu „Kur- und Heilwald“ im Sinne eines feststehenden Rechtsbegriffs erklärt werden. Das Nähere soll durch Verordnung des für Forsten zuständigen Ministeriums bestimmt werden; der Gesetzentwurf sieht daher eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor.

Zudem wird in § 25 Abs. 4 LWaldG die Waldpädagogik als wichtiger Bestandteil einer Bildung für nachhaltige Entwicklung als gesetzliche Aufgabe normiert. Waldpädagogik umfasst als waldbezogene Umweltbildung alle den Wald und seine Ökosystemleistungen betreffenden Lernprozesse, die die Lernenden in die Lage versetzen, verantwortungsvoll und zukunftsfähig zu denken und zu handeln.

Körperschaftliche Forstbetriebe, deren mittelfristige Betriebsplanung einen Hiebsatz von weniger als drei Festmetern je Hektar Holzbodenfläche und Jahr aufweist, sollen zukünftig beim Revierdienst durch staatliche Bedienstete Personalausgaben über kostendeckende Gebührensätze erstatten.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Die Änderung des Landeswaldgesetzes hinsichtlich Kur- und Heilwäldern wird zu einem geringfügig erhöhten Verwaltungsaufwand der oberen und der obersten Forstbehörde führen, der im Rahmen der allgemeinen Aufgabenerfüllung abgefangen werden kann.

Die aufgrund der negativen Klimawandelfolgen erforderliche gesetzliche Aufgabenzuweisung der Waldpädagogik wird einen geringfügig gesteigerten Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Forstdienststellen zur Folge haben.

Die zukünftigen Klimawandelfolgen im Wald und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit körperschaftlicher Forstbetriebe können im Vorhinein nicht zuverlässig bestimmt werden. Abhängig von den kalamitätsbedingten Vorratsverlusten werden körperschaftliche Forstbetriebe den Revierdienst durch staatliche Bedienstete vermutlich zunehmend über Gebührensätze anstelle von Betriebskostenbeiträgen abrechnen. Die hierdurch eintretende Entlastung der körperschaftlichen Forstbetriebe gemäß Punkt II, 5. der gemeinsamen Walderklärung vom 11. Juni 2019 dürfte zu entsprechenden Mindereinnahmen des Landesbetriebs Landesforsten aus körperschaftlichen Betriebskostenbeiträgen führen, die sich aufgrund des geltenden Gebührenrahmens auf einen niedrigen einstelligen Millionenbetrag belaufen werden.

**...tes Landesgesetz  
zur Änderung des Landeswaldgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2018 (GVBl. S. 127), BS 790-1, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Erholungswald“ ein Komma und die Worte „Kur- und Heilwald“ angefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wald kann auf Antrag der Waldbesitzenden im Benehmen mit den fachlich berührten Behörden durch Rechtsverordnung der oberen Forstbehörde zu Erholungswald oder Kur- und Heilwald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung, der Gesundheitsvorsorge oder zu Heilzwecken zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Erholungsuchenden“ durch das Wort „Waldbesuchenden“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Erholungseinrichtungen“ durch die Worte „Einrichtungen zur Erholung oder zu Kur- und Heilzwecken“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird das Wort „Erholungsuchenden“ durch das Wort „Waldbesuchenden“ ersetzt.

d) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Nähere über die Anforderungen an Erholungswälder oder Kur- und Heilwälder bestimmt das für das Forstwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für gesundheitliche Angelegenheiten zuständigen Ministerium und mit dem für den Tourismus zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.“

2. In § 25 Abs. 4 werden nach den Worten „Versuchs- und Forschungswesens“ die Worte „sowie der Waldpädagogik im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung“ eingefügt.
3. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Das Gleiche gilt für Forstbetriebe von Körperschaften, deren mittelfristige Betriebsplanung einen Hiebsatz von weniger als drei Festmetern je Hektar Holzbodenfläche und Jahr aufweist.“
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Nummer 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Nummer 3 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit der Änderung des Landeswaldgesetzes soll die Möglichkeit geschaffen werden, Wald auf Antrag der Waldbesitzenden zu Kur- und Heilwald zu erklären. Kurwald dient der Entfaltung einer gesundheitsfördernden Breitenwirkung und der Gesundheitserziehung; der Aufenthalt in Kurwäldern ist geeignet, der Verschlimmerung, dem Wiederauftreten sowie der Chronifizierung von Krankheiten entgegenzuwirken. Heilwald dient der therapeutischen Nutzung für spezielle Indikationen. Zur Erzielung eines hinreichenden medizinisch-therapeutischen Nutzens kann durch Rechtsverordnung der oberen Forstbehörde auf Antrag der Waldbesitzenden Wald zu „Kur- und Heilwald“ im Sinne eines feststehenden Rechtsbegriffes erklärt werden.

Das Nähere soll durch eine Verordnung des für Forsten zuständigen Ministeriums bestimmt werden; der Gesetzentwurf sieht daher eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor.

In § 25 Abs. 4 LWaldG wird die Waldpädagogik als wichtiger Bestandteil einer Bildung für nachhaltige Entwicklung als gesetzliche Aufgabe normiert. Waldpädagogik umfasst als waldbezogene Umweltbildung alle den Wald und seine Ökosystemleistungen betreffenden Lernprozesse, die die Lernenden in die Lage versetzen, verantwortungsvoll und zukunftsfähig zu denken und zu handeln.

Die negativen Folgen des Klimawandels (z. B. Extremwetterereignisse und Borkenkäferkalamitäten) führen darüber hinaus zu großflächigen Waldschäden und Holzvorratsverlusten, die voraussichtlich für viele Jahre immense Ertragsminderungen für Forstbetriebe zur Folge haben werden. In der gemeinsamen Walderklärung „Klimaschutz für den Wald – unser Wald für den Klimaschutz“ der Landesregierung und der Vertretungen der Waldbesitzenden vom 11. Juni 2019 ist in Punkt II. 5. eine Überprüfung der Revierdienstkosten mit dem Ziel einer Reduzierung angekündigt worden. Das Landeswaldgesetz sieht beim Revierdienst durch staatliche Bedienstete bislang nur für Körperschaften mit einem Waldbesitz von weniger als 50 Hektar reduzierter Holzbodenfläche eine Abrechnung über Gebührensätze vor. Gebührensätze können der tatsächlichen – verringerten – Betriebsintensität Rechnung tragen. Klimawandelbedingt reduzieren sich auch bei körperschaftlichen Forstbetrieben mit Waldflächen oberhalb der 50-Hektar-Grenze die Holzeinschlagsmöglichkeiten mitunter dramatisch. Bei einem geringen Hiebssatz wird die deutlich sinkende Betriebsintensität in den Betriebskostenbeiträgen im Körperschaftswald auch oberhalb der 50-Hektar-Grenze nicht hinreichend abgebildet. Die Betriebskostenbeitragsregelung erweist sich vor diesem Hintergrund als nicht mehr angemessen.

Körperschaftliche Forstbetriebe, deren mittelfristige Betriebsplanung einen Hiebssatz von weniger als drei Festmetern je Hektar Holzbodenfläche und Jahr aufweist, sollen daher zukünftig beim Revierdienst durch staatliche Bedienstete Personalausgaben über kostendeckende Gebührensätze erstatten.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind durch die Gesetzesneufassung nicht zu erwarten.

Die Regelungen haben keinen Einfluss auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Änderung des Landeswaldgesetzes hinsichtlich Kur- und Heilwäldern wird zu einem geringfügig erhöhten Verwaltungsaufwand der oberen und der obersten Forstbehörde führen, der im Rahmen der allgemeinen Aufgabenerfüllung abgefangen werden kann.

Die aufgrund der negativen Klimawandelfolgen erforderliche gesetzliche Aufgabenzuweisung der Waldpädagogik wird einen geringfügig gesteigerten Erfüllungsaufwand bei den zuständigen Forstdienststellen zur Folge haben.

Die zukünftigen Klimawandelfolgen im Wald und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit körperschaftlicher Forstbetriebe können im Vorhinein nicht zuverlässig bestimmt werden. Abhängig von den kalamitätsbedingten Vorratsverlusten werden körperschaftliche Forstbetriebe den Revierdienst durch staatliche Bedienstete vermutlich zunehmend über Gebührensätze anstelle von Betriebskostenbeiträgen abrechnen. Die hierdurch eintretende Entlastung der körperschaftlichen Forstbetriebe gemäß Punkt II. 5. der gemeinsamen Walderklärung vom 11. Juni 2019 dürfte zu entsprechenden Mindereinnahmen des Landesbetriebs Landesforsten aus körperschaftlichen Betriebskostenbeiträgen führen, die sich aufgrund des geltenden Gebührenrahmens auf einen niedrigen einstelligen Millionenbetrag belaufen werden.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Regelung wird die Überschrift des § 20 um den Rechtsbegriff „Kur- und Heilwald“ ergänzt.

Zu Buchstabe b

Durch die Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die obere Forstbehörde auf Antrag der Waldbesitzenden im Benehmen mit den fachlich berührten Behörden durch Rechtsverordnung der oberen Forstbehörde Wald zu Erholungswald oder zu Kur- und Heilwald erklärt. Voraussetzung ist, dass es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung, der Gesundheitsvorsorge oder zu Heilzwecken zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.

Zu Buchstabe c

Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc

Durch diese Änderungen wird die bisherige, lediglich den Erholungswald betreffende Regelung in Absatz 2 um die neu geschaffene Möglichkeit der Erklärung von Wald zu Kur- und Heilwald erweitert.

Zu Buchstabe d

Diese Regelung enthält eine Ermächtigung an das für das Forstwesen zuständige Ministerium, im Benehmen mit dem für gesundheitliche Angelegenheiten zuständigen Ministerium und mit dem für den Tourismus zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Anforderungen an Erholungswald oder Kur- und Heilwald zu regeln.

So können in der Landesverordnung waldökologische Mindeststandards (Mindestgröße, Struktur, Lage, Erschließung), medizinisch-therapeutische Mindeststandards (Indikationen, potenzielle Wirksamkeit und Bedarf,) oder eine zweckgerichtete Nutzung des Waldes (Kur- und Heilprogramme, Nähe zu Kur- und Heileinrichtungen) näher geregelt werden. Ferner kann auch eventuellen Berührungspunkten zu kurörtlichen Prädikatisierungen nach dem Kurortgesetz Rheinland-Pfalz Rechnung getragen werden.

Zu Buchstabe e

Durch Nummer 4 wird eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen und die Verweisung auf § 16 Abs. 2 beschränkt. Für eine Anwendung der Entschädigungsregelung (§ 16 Abs. 6)

und der Regelung über den Vorrang vertraglicher Vereinbarungen mit den Waldbesitzenden (§ 16 Abs. 7) besteht angesichts der nunmehr obligatorischen Antragstellung durch diese in Absatz 1 kein Bedarf.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird die Waldpädagogik im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung im Staatswald als gesetzliche Aufgabe festgelegt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

Durch die Regelung wird die Möglichkeit, anstelle von Betriebskostenbeiträgen nach Gebührensätzen abzurechnen, auf körperschaftliche Forstbetriebe erweitert, deren mittelfristige Betriebsplanung einen Hiebssatz von weniger als drei Festmetern je Hektar Holzbodenfläche und Jahr aufweist. Damit kann flexibel auf die tatsächliche Betriebsintensität reagiert werden. Die Regelung in dem neu eingefügten Satz 3 stellt dabei auf die tatsächliche und nicht auf die in Satz 2 genannte reduzierte Holzbodenfläche ab, da insoweit der tatsächliche Holzertrag der Forstbetriebsfläche maßgeblich ist. Durch den Wechsel von Betriebskostenbeiträgen zu Gebühren kann eine deutliche Entlastung ertragsschwacher Forstbetriebe erfolgen, die in Zeiten des Klimawandels z. B. aufgrund erheblicher Holzvorratsverluste oder geringerer Holzzuwächse die aus den Betriebskostenbeiträgen resultierende Fixkostenbelastung nicht mehr tragen können.

Zu Buchstabe b)

Die Regelung erweitert die bestehende Ermächtigung des für das Forstwesen zuständigen Ministeriums, die näheren Einzelheiten des unter Nummer 3 a) geschaffenen Gebührentatbestandes durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Artikel 2

Diese Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da Nummer 3 eine Gebührenregelung enthält, tritt sie aus Gründen der Abrechnungserleichterung zum Beginn des Jahres 2021 in Kraft.

Für die Fraktion  
der SPD:  
Martin Haller

Für die Fraktion  
der FDP:  
Marco Weber

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:  
Pia Schellhammer